

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 553, 553 a, 554 a, 556, 518, 129

Leitsatz:

Auch eine telegraphische Revisionsschrift muß die
Parteirollen und die ladungsfähigen Anschriften
der Parteien bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten an-
geben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 292/73

Beschluß des BAG vom 14. August 1973

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 292/73

5 Sa 13/73 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. August
1973 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
3. Mai 1973 - 5 Sa 13/73 - wird als unzulässig
verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

gelegt ist und gegen wen die Revision gerichtet ist. Außerdem muß die Revisionsschrift die Namen und Anschriften der Parteien, insbesondere des Revisionsbeklagten bzw. seines Prozeßbevollmächtigten angeben.

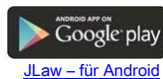
Diese Angaben sind im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere mit Rücksicht auf die Gegenpartei erforderlich. Ohne solche Angaben kann die Revisionsschrift nicht, wie nach § 553 a Abs. 2 Satz 1 ZPO geboten, ohne Verzögerung der Gegenpartei zugestellt werden, so daß diese namentlich dann, wenn die Revision erst am letzten Tag oder kurz vor Ablauf der Revisionsfrist eingelegt wird, länger als notwendig im Ungewissen darüber bleibt, ob das von ihr erstrittene Urteil rechtskräftig geworden ist oder nicht. Für den Revisionsbeklagten ist die alsbaldige Kenntnis von der Rechtsmitteleinlegung ferner dann von Bedeutung, wenn eine Anschlußrevision in Betracht kommt, die nach § 556 Abs. 1 ZPO bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist einzulegen ist. Der Lauf dieser Frist darf nicht dadurch verkürzt werden, daß die Zustellung der Revisionsschrift wegen ungenügender Angaben darüber, wer Rechtsmittelkläger und Rechtsmittelbeklagter ist oder an welche Anschrift die Revisionsschrift nach § 553 a Abs. 2 Satz 1 ZPO zuzustellen ist, verzögert wird.

Sämtliche Senate des Bundesarbeitsgerichts vertreten den vorstehend näher dargelegten Rechtsstandpunkt. Auch der Bundesgerichtshof teilt diese Ansicht. Das ist im einzelnen in den Entscheidungen des erkennenden Senats in BAG 21, 368 [369 f.] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO und BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1] ausgeführt, auf die der Kläger bereits mit Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 11. Juli 1973 hingewiesen worden ist, und zu denen der Kläger nichts vorgebracht hat, was Anlaß sein könnte, die gekennzeichnete Rechtsprechung noch näher darzustellen. Der Erste, Zweite und Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts sowie der erkennende Senat haben zudem die in BAG 21, 368 [369 f.] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO enthaltene Rechtsprechung seither noch mehrfach bestätigt (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des Ersten Senats des Bundesar-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

beitsgerichts vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; die Beschlüsse des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Oktober 1972 - 2 AZR 282/72 - und vom 25. Mai 1973 - 2 AZR 99/73 - AP Nr. 5 und Nr. 6 zu § 553 ZPO; Beschluß des Fünften Senats vom 20. Februar 1973 - 5 AZB 5/73 - AP Nr. 19 zu § 518 ZPO; jeweils mit weiteren Nachweisen auch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und aus dem Schrifttum).

2. Wenn eine Revision telegraphisch eingelegt wird, was nach allgemeiner Ansicht zulässig ist (vgl. statt aller: BAG 23, 361 [363-366] = AP Nr. 1 zu § 129 ZPO mit Anm. von Stephan und weiteren Nachweisen), entbindet das den Revisionskläger nicht von der Pflicht, dabei ebenfalls die oben zu II 1 dieser Gründe gekennzeichneten Angaben in das Telegramm aufzunehmen. Anderenfalls hinge die oben zu II 1 gekennzeichnete Gewißheit des Rechtsmittelgegners über den Zeitpunkt der Rechtskraft des erstrittenen Urteils und über die Frist für die Einlegung der Anschlußrevision davon ab, wann die erforderlichen Angaben vom Rechtsmittelkläger dem Gericht nachträglich gemacht oder vom Gericht nachträglich ermittelt werden. Die Rechtsprechung hat die telegraphische Rechtsmitteleinlegung lediglich zugelassen, um dem Rechtsmittelkläger einen Notbehelf zur Fristwahrung an die Hand zu geben; dieser sollte aber nicht das Recht haben, bei einem telegraphisch eingelegten Rechtsmittel die Anforderungen zu vernachlässigen oder zu unterlassen, die an eine normale Rechtsmittelschrift zu stellen sind, und damit zum Nachteil des Rechtsmittelgegners zu handeln. Daß Telegramme, die alle erforderlichen Angaben einer Rechtsmittelschrift enthalten, teuer sein können, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es hat regelmäßig seine Ursache im beherrschbaren Bereich des Rechtsmittelklägers oder seines Prozeßbevollmächtigten, wenn es so weit kommt, daß das Rechtsmittel telegraphisch eingelegt werden muß; demgegenüber brauchen die Interessen des Rechtsmittelgegners an einer baldigen Gewißheit darüber, ob sein Gegner Rechtsmittel einlegt oder nicht, nicht zurückzutreten.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

3. Die telegraphisch eingelegte Revision vom 25. Juni 1973 entspricht den gekennzeichneten Anforderungen deshalb nicht, weil aus ihr nicht zu entnehmen ist, wer Revisionskläger und Revisionsbeklagter ist; außerdem ist die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners bzw. dessen Prozeßbevollmächtigten nicht angegeben. Vor Ablauf der am 25. Juni 1973 endenden Revisionsfrist sind diese Mängel nicht behoben worden, so daß dahinstehen kann, ob dies noch statthaft gewesen wäre, wogegen der Erste Senat in seinem Beschluß vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [zu 2 b der Gründe] Bedenken erhoben hat. Die maschinenschriftliche Revisionsschrift der Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 25. Juni 1973, die an sich den zu II 1 dieser Gründe näher beschriebenen Anforderungen genügt, ist beim Bundesarbeitsgericht erst am 27. Juni 1973 und damit verspätet eingegangen.

Insgesamt ergibt sich, daß die Revision des Klägers nicht form- und nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Sie muß daher nach § 554 a Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

